

Inhalt	3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzungsbekanntmachung der 7. Sitzung des Hauptausschusses am 18.10.2011
1. Stadt Wolmirstedt: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Sitzungsbekanntmachung der 9. Sitzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20.10.2011
2. Stadt Wolmirstedt: Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/95 „südlich Mittellandkanal“	5. Impressum

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt
Gemäß § 6 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 10. August 2009, zuletzt geändert am 13.04.2010, und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer LSA vom 18.12.2003, sowie der §§ 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert am 17.02.2010, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt - Kostenersatzsatzung Feuerwehr - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt auf der Grundlage der Aufgaben nach § 1 BrSchG.

§ 2 Grundsätze Kostenersatzfreiheit
Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km
a) bei Bränden (Schadensfeuer) ,
b) bei Notständen,
c) bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr,
d) bei vom Träger der Feuerwehr genehmigten Ausbildungs- und Übungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen
Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach § 22 (4) BrSchG.
a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
b) Gestellung von Brandsicherheitswachen,
c) Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung, nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen infolge technischen Defekts oder fehlerhafte Bedienung,
e) Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

1. Soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Stundensätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Dabei ist die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) der Feuerwehr zu beachten.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
3. Die Kostenersatzungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
c) den Stundensätzen für die eingesetzten Anhängfahrzeuge (Nr. 3 des Verzeichnisses)
d) den Stundensätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 4 des Verzeichnisses)
e) den Stundensätzen für die eingesetzten Ausrüstungsgegenstände (Nr. 5 des Verzeichnisses)
f) den Kostensatz der Verbrauchsmittel (Nr. 6 des Verzeichnisses)
4. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Schaumbildner, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
5. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
6. Für Fahrzeuge und Geräte wird die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus als Einsatzzeit berechnet.
7. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

§ 5 Kostenersatzanspruch und Schuldner
1. Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsätzen von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus.
2. Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 2 genannten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG LSA genannten Personen verpflichtet.

§ 6 Anwendung der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt Kommunalabgabengesetz und der Stadtverwaltung Wolmirstedt - Verwaltungskostensatzung
1. Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
2. Zur Zahlung einer kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Hinsichtlich der Entstehung und der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches gelten §§ 4 und 5 entsprechend. Rückständige Kostenersatzes werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.
4. Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kosten
Das als Anlage beigefügte Kostenersatzungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt
1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilliger Hilfeleistungen der Feuerwehr werden Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenersatzungssätze erhoben.
2. Die Kosten für Brandsicherheitswachen werden nach der Zeitspanne des tatsächlichen Wachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 3 und 4 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen entsprechende Anwendung. Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Haftung
1. Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Wolmirstedt dem Entgeltspflichtigem nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Wolmirstedt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung
Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Kostenersatzsatzungen der Freiwilligen Feuerwehren Wolmirstedt und Mose vom 04.02.2000 sowie die Feuerwehr-Kostenersatzsatzungen der Freiwilligen Feuerwehren Farsleben vom 08.01.2002 und Glindenberg vom 19.02.2002 außer Kraft.



Verzeichnis der Kostenersatzungssätze

Für die Leistung der Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt werden folgende Kostenersatzungssätze erhoben:

1. Personaleinsatz		Euro je Stunde
1.1.	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	21,00
1.2.	für die Gestellung von Brandsicherheitswachen	25,00
1.2.1.	bei nichtständigen Theaterveranstaltungen bzw. Varietes je Person und Stunde je Einsatz	21,00
1.2.2.	bei besonderen Anlässen wie Ausstellung, bei Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Zirkussen usw. je Person und Stunde je Einsatz	21,00
1.3.	Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten o.ä., Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 200% Aufschlag	
1.4.	Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (unter Druckluftatemgeräten, Hitzeschutzanzügen oder Chemikalienschutzanzügen) erbracht, ist ein Zuschlag von 50% je Stunde zu berechnen.	
2. Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung (ohne Personal)	Standort	
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1 (OFw Wolmirstedt)	42,00
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (OFw Mose)	41,00
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (OFw Glindenberg)	30,00
2.4.	Mannschaftstransportwagen MTW (OFw Wolmirstedt)	44,00
2.5.	Mannschaftstransportwagen MTW (OFw Farsleben)	22,00
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW (OFw Glindenberg)	27,00
2.7.	Tanklöschfahrzeug TLF W50 (OFw Farsleben)	15,00
2.8.	Schlauchwagen SW 2000 (OFw Glindenberg)	75,00
2.9.	Rüstwagen RW 2 (OFw Wolmirstedt)	35,00
2.10.	Löschfahrzeug LF 8/6 (OFw Farsleben)	33,00
2.11.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (OFw Wolmirstedt)	93,00
2.12.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (OFw Wolmirstedt)	152,00
2.13.	Drehleiter DLK 23/12 (OFw Wolmirstedt)	217,00
3. Einsatz von Anhängfahrzeugen einschl. Bestückung (ohne Personal)		
3.1.	Tragkraftspritzenanhänger TSA	16,00
3.2.	Schlauchbootanhänger SBA	11,00
3.3.	Pulveranhänger PG 6	15,00
3.4.	Ventilatorenanhänger VTA	11,00
3.5.	Schlauchanhänger SA	11,00
4. Einsatz von Geräten		
4.1.	Tragkraftspritze TS 8	25,00
4.2.	Lenzpumpe	15,00
4.3.	Tauchpumpe Elektro / Benzin	15,00
4.4.	Schlauchboot	13,00
4.5.	Stromaggregat (inkl. Scheinwerfer)	25,00
4.6.	Autogenes Schneid- und Schweißgerät	13,00
4.7.	Spreizer oder Schere	13,00
4.8.	Motorkettensäge	10,00
4.9.	Motortrennschleifer	6,00
4.10.	Hebekissen je Stück	10,00
4.11.	Handscheinwerfer	3,00
4.12.	Kübelpritze	6,00
4.13.	Steckleiter je Teil	3,00
4.14.	Schiebeleiter - 3-teilig	6,00
4.15.	Strahlrohr D/C/B	1,00
4.16.	Standrohr mit Schlüssel	3,00
4.17.	Saugschlauch A	6,00
4.18.	Saugkorb A	3,00
4.19.	Druckschlauch C/B	8,00
4.20.	Verteiler	3,00
4.21.	Wärmebildkamera	20,00

5. Ausrüstungsgegenstände	
5.1.	Atemschutzmaske je Einsatz
5.2.	Druckluftatemgerät
5.3.	Sicherheitsgurt, Feuerwehrsicherheitsleine
5.4.	Funkgerät 4-m-Band/2-m-Band
6. Verbrauchsmittel (ohne Zeitangabe)	
6.1.	pro Sack (20 kg) Ölbindemittel incl. MwSt. und Entsorgung
6.2.	Handfeuerlöscher
6.3.	Löschpulver je Kilogramm
6.4.	Pressluft je Füllung
7. Grundbetrag bei Unfugalarm	
	256,00
8. Löschhilfe	
Bei einem Einsatz von Fahrzeugen über 15 km Ausrückebereich hinaus ist für jeden weiteren durchfahrenden Kilometer zu berechnen	3,00

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12/95 „südlich Mittellandkanal“ Stadt Wolmirstedt
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 22.09.2011 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, für den **Bebauungsplan Nr. 12/95 „südlich Mittellandkanal“ Stadt Wolmirstedt die 1. Änderung nach § 2 BauGB** einzuleiten. Ziel ist es, durch die Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Asphaltmischwerkes zu schaffen. Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 31 der Gemarkung Wolmirstedt: 168/40; 40/17; 40/16; 40/15; 40/14 und ein Teilstück des Flurstücks 40/12. Der Beschluss liegt zur Einsicht im Stadtbau- und Planungsamt der Stadtverwaltung

Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/92 „Gewerbegebiet Nord II“ Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 22.09.2011 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/92 „Gewerbegebiet Nord II“ Stadt Wolmirstedt als Satzung beschlossen. **Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).** Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, im Bau- und Planungsamt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Öffnungszeiten:
Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 11.30 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.


Dr. Zander
Bürgermeister
Wolmirstedt, den 04.10.2011

Vorsitzender des Hauptausschusses
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Flechtingen
Flechtingen, 05.10.2011

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 18.10.2011, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen (Versammlungsraum), Vor dem Tore 2 in 39345 Flechtingen, die 7. Sitzung des Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung vom 12.09.2011
- Beratung zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012
- Beratung zur Schulentwicklungsplanung der Verbandsgemeinde Flechtingen
- Beratung zur Festlegung des Schuleinzugsbezirks der Grundschule Behnsdorf
- Beratung zur Festlegung des Schuleinzugsbezirks der Grundschule Beendorf
- Beratung zum Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Kindertagesstätte in Erxleben als Ersatzneubau für bestehende Kindertagesstätten
- Beratung zum Vorsitz der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen
- Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeindengemeinde
- Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
- Schließung der Sitzung


Dr. Schwarz

Vorsitzender des Wirtschafts- und Sozialausschusses
des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Flechtingen
Flechtingen, 05.10.2011

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 20.10.2011, findet um 19.00 im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen (Versammlungsraum), Vor dem Tore 2 in 39345 Flechtingen, die 9. Sitzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Wirtschafts- und Sozialausschusses und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung vom 12.09.2011
- Beratung zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012
- Beratung zur Schulentwicklungsplanung der Verbandsgemeinde Flechtingen
- Beratung zur Festlegung des Schuleinzugsbezirks der Grundschule Behnsdorf
- Beratung zur Festlegung des Schuleinzugsbezirks der Grundschule Beendorf
- Beratung zum Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Kindertagesstätte in Erxleben als Ersatzneubau für bestehende Kindertagesstätten
- Beratung zum Vorsitz der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen
- Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
- Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
- Schließung der Sitzung


Fahrenfeld

Impressum:
Herausgeber:
Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Verteilung:
Redaktion/Bezug:
Internet:
Landkreis Börde
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de